

Begründung zur Änderung der Kita-Satzung

§ 12 Urlaubszeit und Fortbildung

Regelung z.Z.	Änderung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Urlaubszeit und Fortbildung</p> <p>(1) Es wird empfohlen, dass Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters einmal in jedem Kalenderjahr mindestens drei zusammenhängende Wochen Urlaub von der Kindertagesstätte haben.</p> <p>(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten zeigen jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Jahres den Zeitpunkt der Urlaubszeit für das Folgejahr an und bestätigen diese verbindlich bis zum Ende Februar des laufenden Jahres.</p> <p>(3) Im Rahmen eines effizienten Einsatzes des notwendigen pädagogischen Personals in Verbindung mit der Einführung der Urlaubszeit können im Benehmen mit dem Kindertagesstätten-Ausschuss auch vorübergehend Betreuungsgruppen in einer Einrichtung zusammengefasst werden.</p> <p>(4) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.</p> <p>(5) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Schließtage</p> <p>(1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage sowie die Notbetreuungseinrichtung werden jeweils im Oktober des Vorjahres veröffentlicht.</p> <p>(2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die</p>	<p>Ziel der Einführung des § 12 war insbesondere eine bessere Personaleinsatz- und Urlaubsplanung der Erzieherinnen. Durch die frühzeitige und verbindliche Kenntnis der Urlaubszeiten der Eltern sollte die Urlaubsplanung so erstellt werden, dass in der Haupturlaubszeit eine optimale Personalkontinuität gesichert werden kann</p> <p>Nach der Anzeige und Bestätigung der Urlaubszeit ergibt sich folgendes Bild:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für insgesamt 234 von 814 Kindern wurde eine Urlaubsanzeige und eine –bestätigung abgegeben. - Dadurch sind Mindereinnahmen in Höhe von 25.015,98 € im Jahr 2011 zu erwarten. - Insbesondere nicht berufstätige Eltern, haben die Möglichkeit nicht genutzt. - In den Kitas eröffnet das Ergebnis nicht die Möglichkeit einer besseren Personaleinsatzplanung. Zwischen 21 und 52 Kinder werden die Urlaubszeit hauptsächlich in der Zeit von Mai bis September in Anspruch nehmen. Bei bis zu 10 Gruppen und einem Rahmen von 5 Monaten sind oft nur 2 Kinder zeitgleich im Urlaub. Eine Gruppenzusammenlegung und damit ein effektiverer Personaleinsatz kann nicht erreicht werden. - Dagegen steht ein hoher Verwaltungsaufwand sowie Betriebskosten für die Erhebung, Erfassung, Bescheiderteilung, Rückrechnung und das Widerspruchsverfahren.

<p>Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung möglichst bis zum 31. 01. des Jahres über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.</p>	<p>Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildung geschlossen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung möglichst bis zum 31. 01. des Jahres über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.</p>	<p>Absatz 4 und 5 wird zu Absatz 1 und 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>(6) Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Erfolgt eine fristgemäße Anzeige, Bestätigung und Inanspruchnahme einer Urlaubszeit durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters nach § 12 Abs. 1 und 2 entfällt für diese Eltern/Personensorgeberechtigten ein Monatsbeitrag nach Anlage 1 Seite 1 und 2. Das Verfahren der Erstattung regelt die Verwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Allgemeines</p> <p>(6) Der Kindertagesstätten-Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und jeweils am 15. des laufenden Monats fällig. Erfolgt eine fristgemäße Anzeige, Bestätigung und Inanspruchnahme einer Urlaubszeit durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder bis zum Erreichen des Grundschulalters nach § 12 Abs. 1 und 2 entfällt für diese Eltern/Personensorgeberechtigten ein Monatsbeitrag nach Anlage 1 Seite 1 und 2. Das Verfahren der Erstattung regelt die Verwaltung.</p>	<p>Mit Wegfall der Urlaubsregelung erübrigen sich die Sätze 2 und 3 des Absatzes 6.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Ermittlung der Kita-Beiträge</p> <p>(4) Grundsätzlich wird vom Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten vom Vorjahr zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Wenn das Einkommen im laufenden Kalenderjahr wesentlich niedriger oder höher ist als das dem Bescheid zugrunde liegende, so muss vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ermittlung der Kita-Beiträge</p> <p>(4) Grundsätzlich wird vom Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten vom Vorjahr zum Zeitpunkt der Ermittlung ausgegangen. Wenn das <u>voraussichtliche Einkommen nach § 16 Abs. 1</u> im laufenden Kalenderjahr wesentlich niedriger oder höher ist als das dem Bescheid zugrunde</p>	<p>Das Wort voraussichtlich ist zur deutlicheren Regelung verschoben worden. Der Hinweis auf den § 16 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass es sich um das unbereinigte Jahresnettoeinkommen handelt.</p>

<p>voraussichtlichen Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. Von einer wesentlichen Einkommensschwankung im Sinne dieser Satzung muss ausgegangen werden, wenn das Einkommen um 15 % höher bzw. niedriger liegt.</p> <p>(7) Für jedes Kind, das in der Kindertagesstätte „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, betreut wird, erhöht sich der Kita- Beitrag aufgrund des vorgehaltenen Badebeckens monatlich um 2,56 EUR. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>liegende <u>unbereinigte Jahresnettoeinkommen</u>, so muss vom voraussichtlichen Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen werden. Von einer wesentlichen Einkommensschwankung <u>Veränderung</u> im Sinne dieser Satzung <u>muss wird</u> ausgegangen werden, wenn das Einkommen um 15 % höher bzw. niedriger liegt.</p> <p>(7) Für jedes Kind <u>ab vollendetem 2. Lebensjahr</u>, das in der Kindertagesstätte „Schmetterling“, Fontanesiedlung 19, betreut wird, erhöht sich der Kita- Beitrag aufgrund des vorgehaltenen Badebeckens monatlich um 2,56 EUR. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Der Begriff Einkommensschwankung soll durch Einkommensveränderung ersetzt werden, da sich diese Regelung auf eine Änderung des Einkommens bezieht.</p> <p>Die Nutzung des Schwimmbades erfolgt in der Regel oftmals nur mit Kindern über 2 Jahren. Darüber hinaus rät das Gesundheitsamt aufgrund des Chlorgehalts in der Luft zur Vorsicht beim Baden mit Kindern unter zwei Jahren. Bereits ab 1. April 2011 wird auf das Schwimmen mit den Kleinsten gänzlich verzichtet und der Beitrag nicht erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Essengeld</p> <p>(1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita- Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von 1,61 EUR für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von 1,90 EUR für Grundschulkinder erhoben. Eltern/Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Mittagsmahlzeit in einer Grundschule einnimmt, entrichten den Elternbeitrag direkt an den jeweiligen Essenanbieter. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Essengeld</p> <p>(1) Wird das Kind in einer Kindertagesstätte mit einem Mittagessen versorgt, so wird neben dem Kita- Beitrag ein tägliches Essengeld in Höhe von 1,61 EUR für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule und in Höhe von 1,90 EUR für Grundschulkinder erhoben. Eltern/Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Mittagsmahlzeit in einer Grundschule einnimmt, entrichten den Elternbeitrag direkt an den jeweiligen Essenanbieter. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern/Personensorgeberechtigten. <u>Das Mittagessen wird in den dafür vorgesehenen Räumen eingenommen. Die Mitnahme außer Haus ist nicht gestattet.</u></p>	<p>Die Streichung erfolgt, da kein Regelungsbedarf besteht.</p> <p>Bei der Abgabe von Speisen gelten hohe hygienische Standards für die Aufbereitung, Standzeiten und Ausgabe. Werden Lebensmittel außer Haus gegeben, hat die Kita/der Träger keinen Einfluss auf diese Faktoren. Die Regelung soll aufgenommen werden, um die</p>

<p>(2) Das Essengeld wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 25 EUR, ermäßigt nach Abs. 5 in Höhe von 10 EUR, in 12 Raten erhoben und jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(3) Zweimal jährlich, jeweils spätestens im Monat Februar und August, wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Halbjahres verrechnet. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw.</p>	<p>(2) <u>Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Eltern/Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, entsprechende Gutscheine oder Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so beträgt der zu entrichtende Eigenanteil 0,50 EUR je Mittagessen.</u></p> <p>(3) Das Essengeld <u>nach Absatz 1</u> wird als monatlicher Festbetrag in Höhe von 25 <u>30</u> EUR, ermäßigt nach Abs. 5 <u>der Eigenanteil nach Absatz 2</u> als monatlicher Festbetrag in Höhe von 10 EUR in 12 Raten erhoben und jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(4) Zweimal jährlich, jeweils spätestens in der Regel <u>im</u> Monat Februar und August, wird das Essengeld mit der tatsächlichen Anwesenheit des vorangegangenen Halbjahres verrechnet. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid, der die Rückzahlung bzw.</p>	<p>Minderung der Qualität des Essens, die sich aus der Nichtbeachtung der hygienerechtlichen Vorschriften durch Dritte ergeben könnten, sowie mögliche Folgen (gesundheitliche Beeinträchtigungen / Schadenersatzforderungen) auszuschließen.</p> <p>Bis 2010 wurde ein Festbetrag in Höhe von 30 EUR erhoben. Im Zusammenhang mit der Urlaubsregelung wurde der Betrag auf 25 € reduziert, was jedoch zur Nachzahlungen statt bisher Auszahlung von Essengeldbeiträgen führte.</p> <p>Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (BTP) werden die Portionskosten für die genannte Personengruppe über 1,00 € erstattet. Die Formulierung soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Der Zuschuss der Stadt Hennigsdorf liegt z.Z. bei ca. 74.000 € pro Jahr und würde sich bei einem Eigenanteil der Eltern von 0,50 € auf 31.700 € reduzieren.</p> <p>Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Verrechnung vor Februar und August nicht möglich.</p>
--	--	---

<p>Nachforderung durch die Stadt regelt.</p> <p>(4) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7.30 Uhr persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.</p> <p>(5) Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten wird das Essengeld auf 0,50 EUR pro Portion ermäßigt, wenn das unbereinigte Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt.</p>	<p>Nachforderung durch die Stadt regelt.</p> <p>(5) Ein Tag gilt als Anwesenheitstag, wenn das Kind nicht bis spätestens 7.30 Uhr persönlich, telefonisch oder schriftlich in der Kindertagesstätte abgemeldet wird.</p> <p>(6) Auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten wird das Essengeld auf 0,50 EUR pro Portion ermäßigt, wenn das unbereinigte Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten die Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt. <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten sowie weitere Personen, die an der Mittagsversorgung in den Kindereinrichtungen teilnehmen, errichten ein Essengeld in Höhe von 2,52 EUR direkt an die Leitung der Kindertagesstätte.</u></p>	<p>Der Eigenanteil für Empfänger von Leistungen nach den Sozialgesetzen ist im Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 geregelt.</p> <p>Die Höhe des Essengeldes für MitarbeiterInnen und andere ist bisher nicht geregelt, wird aber in der genannten Höhe entsprechend der letzten Kalkulation erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Beitragsfestsetzung</p> <p>(1) Die Festsetzung der Kita- Beiträge erfolgt mittels Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt jeweils für ein Schuljahr. Wird im Nachhinein festgestellt, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten wesentlich höher ist, als das dem Bescheid zugrunde liegende, wird der Bescheid auch für die Vergangenheit aufgehoben und nach § 15 Abs. 6 ein neuer Kita- Beitrag auf der Grundlage des höheren Jahresnettoeinkommen festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Beitragsfestsetzung</p> <p>(2) Die Festsetzung der Kita- Beiträge erfolgt mittels Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt jeweils für ein Schuljahr. Wird im Nachhinein festgestellt, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten nach <u>§ 16 Abs. 1</u> wesentlich höher ist, als das dem Bescheid zugrunde liegende <u>unbereinigte Jahresnettoeinkommen</u>, wird der Bescheid auch für die Vergangenheit aufgehoben und nach § 15 Abs. 6 ein neuer Kita- Beitrag auf der Grundlage des höheren Jahresnettoeinkommen festgesetzt.</p>	<p>Wie im § 15 geht es für die auch hier ausschließlich um die Unterscheidung zwischen bereinigtem und nicht bereinigtem Jahresnettoeinkommen</p>

<p align="center">§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf BV 0041/2006 vom 17.05.2006 außer Kraft.</p>	<p align="center">§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 <u>zum 01.07.2011</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf BV 0041/2006 vom 17.05.2006 <u>BV 109/2010 vom 30.06.2010</u> außer Kraft.</p>	<p>Die bisherigen Kita-Beiträge werden durch die vorliegende Satzung nicht verändert. Der zeitliche Vorlauf für die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabeplan ist bis zum 01.07.011 ausreichend.</p>
<p>Anlage 2 zur BV 0109/2010 – Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf</p> <p><u>Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf</u></p> <p>Kita „Zwergenland“ Schönwalder Straße 19 - 21 ☎03302/224381 Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr</p>	<p>Anlage 2 zur BV 0109/2010 <u>0075/2011</u> – Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf</p> <p><u>Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf</u></p> <p>Kita „Zwergenland“ „Pfiffikus“ Schönwalder Straße 19 ☎03302/224381 Öffnungszeiten: montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr</p>	<p>Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus 2010 wurde die Kita in „Pfiffikus“ umbenannt. Änderung der Hausnummer</p>